

- E -

Abm. 1000/01

15. Sep. 2010

Ministerium des Innern

JK

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

1) An alle Landkreise, kreisfreien Städte  
und kreisangehörigen Städte  
und Gemeinden

über:  
Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Haushalterische Behandlung des Tilgungszuschusses des Landes Sachsen-Anhalt und der Ablösung der Altkredite der Kommunen in Sachsen-Anhalt nach dem Teilentschuldungsprogramm „STARK II“ hier: RdErl. MI LSA vom 28.11.2002, Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Kommunen**

Mit dem Teilentschuldungsprogramm „Sachsen-Anhalt STARK II“ werden Kommunen in Sachsen-Anhalt auf Antrag Tilgungszuschüsse bis maximal 30 % bei der Ablösung bestehender Darlehen sowie zinsgünstige Anschlussfinanzierungen für die Darlehensrestbeträge mit dem Ziel einer nachhaltigen Verringerung der kommunalen Verschuldung gewährt.

Zur haushalterischen Behandlung gebe ich für den kommunalen Haushalt folgende Vorgehensweise vor:

1. Investitionsbank tilgt den förderfähigen Kredit zu 100 %:

Ausgabeansatz bei

HHSt: 9100.97+ (entsprechende Bereichsabgrenzung)

2. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt einen Tilgungszuschuss i.H.v. 30 %, der durch die IB LSA an das ursprüngliche Kreditinstitut im Zuge der Ablösung des förderfähigen Altkredites ausgezahlt wird:

Einnahmeansatz bei

HHSt: 9100.3210

3. Durch Kommune erfolgt im Rahmen der Umschuldung bei der IB LSA eine neue Kreditaufnahme i.H.v. 70 % des förderfähigen Altkredites:

Einnahmeansatz bei

HHSt: 9100.3760

MF

September 2010

Zeichen:

32.22-10401

Bearbeitet von:

Thorsten Katt

Durchwahl (0391) 567-5316

e-mail:

Thorsten.Katt

@ml.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/  
Am Platz des 17. Juni  
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@ml.sachsen-anhalt.de  
www.ml.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ: 810 000 00  
Konto: 810 015 00

2  
Zu 3: Der Verstoß gegen die Zuordnungsvorschrift zu Gruppierung 32 (grundsätzlich aufgabenbezogene Zuordnung) ist aus statistischen Gründen hinzunehmen.

Im Auftrag



Wie 13/9  
Kun Bsp.

Kirchmer

- 2. a.d.D.z.U,
- 3. Ø an SGSA, LKT

JB für Kenntnis

MF